

Schweizerische Akademie der Medizinischen Wissenschaften Académie Suisse des Sciences Médicales Accademia Svizzera delle Scienze Mediche Swiss Academy of Medical Sciences

Richtlinie «Zusammenarbeit von medizinischen Fachpersonen, Verantwortlichen in Gesundheitsorganisationen und Industrie» Vernehmlassung vom 29. November 2021 bis 25. Februar 2022

Alle medizin-ethischen Richtlinien der Schweizerischen Akademie der Medizinischen Wissenschaften stehen vor der definitiven Verabschiedung durch die Zentrale Ethikkommission, den Vorstand und den Senat der SAMW in einer dreimonatigen öffentlichen Vernehmlassung. Die eingegangenen Stellungnahmen werden geprüft und bei der Ausarbeitung der definitiven Fassung berücksichtigt.

Mit der definitiven Fassung der Richtlinien wird ein öffentlich zugänglicher Synthesebericht mit den wichtigsten Ergebnissen aus der Vernehmlassung publiziert. Dieser kann Angaben zu den Vernehmlassungsteilnehmenden (Institutionen, Organisationen oder Einzelpersonen) enthalten. Einzelne Stellungnahmen werden von der SAMW nicht veröffentlicht oder an Dritte herausgegeben. Auf Anfrage ist im SAMW-Generalsekretariat (Bern) jedoch Einsicht in die eingegangenen Stellungnahmen möglich.

## Institution: Einzelperson: Absender Name/Institution/Organisation: Swiss Medtech Abkürzung Institution/Organisation: Adresse: Freiburgstrasse 3, 3010 Bern Kontaktperson: Sandra Rickenbacher-Läuchli, Leiterin Public Affairs & Legal Counsel

E-Mail: sandra.rickenbacher@swiss-medtech.ch

Datum: 24. Februar 2022

Bitte retournieren Sie den ausgefüllten Fragebogen bis am 25. Februar 2022 an ethics@samw.ch. Vielen Dank.

## 1. Fazit zum vorliegenden Entwurf:

Stellungnahme eingereicht durch:

grundsätzliche Zustimmung grundsätzliche Ablehnung

Kommentar: Unsere grundsätzliche Zustimmung steht unter dem Vorbehalt der nachfolgenden Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen. Die Richtlinie sollte in dieser Form nicht verabschiedet werden, da noch zuviele Fragen offen sind.





## 2. Bemerkungen zu den einzelnen Kapiteln

Kapitel	Kommentar/Bemerkung	Antrag für Änderung (Textvorschlag)
Präambel		
allgemein:	"Längerfristig sollte das heutige System jedoch durch neue Finan- zierungsmodelle abgelöst werden, die die Risiken für Interessenkon- flikte senken. Im Idealfall wird dann die Fort- und Weiterbildung nicht mehr durch die Industrie unter- stützt."	Wir beantragen die ersatz- lose Streichung des Satzes "Im Idealfall wird dann die Fort- und Weiterbildung nicht mehr durch die In- dustrie unterstützt".
	Zu Satz 1:  Der Aufbau neuer Finanzierungsmodelle benötigt Zeit. Damit das Ziel erreicht werden kann, sollten Überlegungen zu neuen Finanzierungsmodellen möglichst bald gestartet werden. So könnte z.B. nach Verabschiedung der revidieren Richtlinie eine entsprechende Task Force eingesetzt werden.  Zu Satz 2:	
	Dieser Satz sieht einen umfassenden Rückzug der Industrie aus den Bereichen Fort- und Weiterbildung vor. Wir können diesen so nicht unterstützen.  Einerseits ist die Medtechbranche regulatorisch verpflichtet, Fachpersonen an ihren Produkten auszubilden. Andererseits ist es wichtig, dass medizinische Fachpersonen weiterhin mit der Industrie zusammenarbeiten. Die Zusammenarbeit bringt für beide Seiten einen grossen Mehrwert. So ist die Fort- und Weiterbildung u.a. für die Entwicklung neuer Therapien und bei der Anwendung neuer Therapieformen zentral. Die Zusammenarbeit gewährleistet den medizintechnischen Fortschritt in der Behandlung der Patienten und allgemein den Wissensaustausch.  Wichtig ist, dass sich die unterstützende Industrie an ethische Standards hält und damit möglichst keine Interessenkonflikte entstehen.	



1. Geltungsbereich		
allgemein:	Die Definition in der Fusszeile erscheint uns als wichtig und sollte daher im Text der Richtlinie erscheinen.	Die Richtlinien wenden sich an medizinische Fachpersonen, namentlich
	Die Einschränkung auf Fachperso- nen in Verantwortungsfunktionen in Einrichtungen der Gesundheitsver- sorgung erschliesst sich uns nicht. Gibt es einen Grund dafür, dass nicht alle Fachpersonen in Gesund- heitsversorgungsorganisationen er- fasst werden?	Allenfalls Streichung des Zusatzes "in Verantwortungsfunktionen".
2. Rechtliche und se	elbstregulative Rahmenbedingunger	1
allgemein:	"Medizinische Fachpersonen und Gesundheitsorganisationen sind verpflichtet, die geltenden rechtlichen Bestimmungen einzuhalten."  Es stellt sich die Frage, ob dies überhaupt erwähnt werden muss. Auch die Industrie ist verpflichtet, die geltenden rechtlichen Bestim-	Falls der Satz nicht gelöscht wird, Industrie ergänzen: Medizinische Fachpersonen, Gesundheitsorganisationen sowie die Industrie sind verpflichtet, die geltenden rechtlichen Bestimmungen einzuhalten.
	mungen einzuhalten.	
3. Ethische Grunds	ätze T	T
allgemein:	"Wenn medizinische Fachpersonen und Gesundheitsorganisationen mit der Industrie zusammenarbeiten, können Eigeninteressen und Interessenkonflikte das professionelle Verhalten beeinflussen und die Glaubwürdigkeit von den medizinischen Fachpersonen sowie das in sie gesetzte Vertrauen beeinträchtigen."  Es wird auf medizinische Fachpersonen und Gesundheitsorganisationen fokussiert. Auch die Industrie muss sich an ethische Grundsätze halten.	Antrag auf Umformulierung wie folgt: "Wenn medizinische Fachpersonen, resp. Gesundheitsorganisationen und Industrie zusammenarbeiten, können Eigeninteressen und Interessenkonflikte das professionelle Verhalten beeinflussen. Die Glaubwürdigkeit der Gesundheitsversorgung und insbesondere der medizinischen Fachpersonen sowie das in sie gesetzte Vertrauen kann beeinträchtigt werden "
3.1. Definition «Interes-		
3.2. Handlungsprinzipien		
nkonflikt»	Glaubwürdigkeit von den medizinischen Fachpersonen sowie das in sie gesetzte Vertrauen beeinträchtigen."  Es wird auf medizinische Fachpersonen und Gesundheitsorganisationen fokussiert. Auch die Industrie muss sich an ethische Grundsätze	können Eigeninteressen und Interessenkonflikte di professionelle Verhalten beeinflussen. Die Glaubwürdigkeit der Gesundheitsversorgung und insbesondere der medizinischen Fachpersonen sowie das sie gesetzte Vertrauen



3.2.1. Trennungspflicht		
3.2.2. Transparenzprinzip	Es stellt sich uns die Frage, in welcher Form mögliche Interessenkonflikte offen zu legen sind.	
	Wir sind der Auffassung, dass nicht nur die geldwerten Leistungen oder Vorteile offen gelegt werden müssen, sondern auch deren Umfang. Auch der Umfang soll	Wir beantragen die Streichung des Passus "auf Anfrage".  U.E. sollte auch das Wort
	proaktiv (und nicht nur auf Anfrage) publiziert werden müssen. Auf diese Weise wird auch das Bewusstsein dafür geschärft, wieviele Gelder wirklich bezahlt werden.	"sollte" durch "soll" ersetzt werden. So wird der Text verbindlicher.
	Auch diesbezüglich stellt sich die Frage, in welcher Form die Informationen offen gelegt werden. Ein einheitlicher Ansatz wäre wichtig.	Zudem folgender Ver- schreiber: "Umfang der er- haltenen und nicht der er- haltenden geldwerten Leis- tungen"
3.2.3. Äquivalenzprinzip	"Geschenke sind in einer professio- nellen Beziehung nicht angebracht."	Wir beantragen, dass der Satz gelöscht wird.
	Dieser Satz deckt sich mit dem ersten Satz unter Kap. 3.3. Der Satz sollte hier aber gelöscht werden. Er hat alleine keine Aussagekraft und suggeriert, dass gar keine Geschenke erlaubt sind. Kap. 3.3. konkretisiert aber, dass gewisse Geschenke (Vorteile von bescheidenem Wert) zulässig sind.	
3.2.4. Vier-Augenprinzip	Zweiten Satz aus Kap. 3.2.7. hier einfügen.	Wir beantragen folgende Formulierung: Bei der Abschätzung, ob im Einzelfall ein Interessenkonflikt vorliegen könnte, ist stets die Sicht von Aussenstehenden mit einzubeziehen und in der eigenen Abwägung zu berücksichtigen.
3.2.5. Dokumentations- prinzip	Das Wort "Abmachungen" ist zu wenig konkret.	Antrag: Ersetzen durch "Die Gewährung geldwerter Leistungen und Vorteile"
	"Betreffen die Vereinbarungen	Daher ersetzen durch:



	Mitarbeitende von Gesundheitsorganisationen, so sind []": Sind Mitarbeitende von Gesundheitsorganisationen per Definition nicht medizinische Fachpersonen?	"Betreffen die Vereinbarungen medizinische Fachpersonen, so sind []"
3.2.6. Kontentrennungs- prinzip	"Sämtliche Unterstützungsbeiträge an Forschung, an Lehre sowie an Aus-, Weiter- und Fortbildungen werden aus Gründen der Transparenz auf einem separaten Konto verbucht und ordentlich revidiert".	Antrag: Ersetzen durch "Sämtliche Unterstützungs- beiträge an Forschung, an Lehre sowie an Aus-, Wei- ter- und Fortbildungen sind aus Gründen der Transpa- renz eindeutig und or- dentlich zu verbuchen."
	Es ist unklar, ob das für die Geber wie auch für die Empfänger von Unterstützungsbeiträgen gilt.	
	Was ist die Idee dahinter, dass die Beiträge auf einem separaten Konto verbucht werden müssen? Was ist mit Konto gemeint (ein Bankkonto oder eine separate Buchungsnummer)? U.E. sollte es den unterstützenden Institutionen überlassen werden, wie Transparenz hergestellt wird.	
3.2.7. Prinzip der Aussenwahrnehmung	Ist das nicht mit dem Vieraugen- Prinzip abgedeckt bzw. könnte der zweite Satz in Kap. 3.2.4. eingefügt werden.	Dieses Kapitel löschen und den zweiten Satz bei Kap. 3.2.4. Vier-Augenprinzip einfügen.
3.3. Geschenke	Der RL-Entwurf nimmt kostenfrei zur Verfügung gestellte Produkte unter den Begriff der Geschenke auf. Der Gesetzgeber tut dies expli- zit nicht (VITH Art. 3 und 9, auch die Erläuterungen zu Art. 3 erwähnen	Wir beantragen, dass "Arzneimittelmuster und Demonstrationsprodukte" ersatzlos gestrichen wird.
	nicht, dass Muster in diese Regelung einzubeziehen wären).  Der Begriff "Demonstrationsprodukte" wird anders als im Swiss Medtech Kodex verwendet (vgl. dazu auch die Ausführungen zu Kap. 6.3.). Mutmasslich sind analog der Arzneimittelmuster Medizinproduktemuster gemeint.	Wenn die Begriffe doch stehenbleiben: Ersetzen von "Demonstrati- onsprodukte" durch "Medi- zinproduktemuster".
	Gemäss VITH muss zudem der Vorteil im Zusammenhang mit der Berufausübung stehen oder den Patienten zu Gute kommen.	Im letzten Satz "und" durch "oder" ersetzen.



4. Aus-, Weiter- und	l Fortbildung	
allgemein:	"- Ausbildungsinhalte und Referenten unabhängig von den unterstützenden Organisationen gewählt werden."  Nach dem Swiss Medtech Kodex dürfen Medtech-Unternehmen nur Inhalte unterstützen, die mit ihren Kernaufgaben in Zusammenhang stehen.  Von der Industrie organisierte Aus-, Weiter- und Fortbildungen sind von	Folgende Konkretisierung wird beantragt:  - Die unterstützenden Organisationen keinen Einfluss auf Ausbildungsinhalte und Referenten nehmen dürfen, soweit es sich nicht um von der Industrie organisierte Aus-, Weiter- und
4.1. Basis-Ausbildung	der Regelung auszunehmen.  Informations- und Ausbildungsmaterialien dürfen nach dem RL-Entwurf	Fortbildungen handelt.  Wir beantragen, dass der Satz wie folgt ergänzt wird:
	höchstens von bescheidenem finanziellen Wert (gemäss Kap. 3.3.) sein. Wenn eine äquivalente Gegenleistung erfolgt, besteht keine Notwendigkeit, diese Einschränkung (bescheidener finanzieller Wert) vorzusehen.	[] dürfen höchstens von bescheidenem finanziellen Wert (vgl. Kap. 3.3.) sein, sofern keine äquivalente Gegenleistung erfolgt.
4.2. Stipendien- und Fellowship-Programme	Gemäss Medtech Europe Vorgaben muss mit Blick auf ein Fellowhip Stipendium ein Vertrag mit klar definierten Inhalten und Zielen erstellt werden. Das Fellowship Stipendium muss zudem fachspezifisch in Beziehung zum Geldgeber stehen. Ansonsten würde es sich um eine Geldspende handeln. Unrestricted grants sind gemäss Medech Europe Vorgaben nicht zulässig.	Wir beantragen die Ergänzung, dass zu einem Fellowship Stipendium ein Vertrag mit klar definierten Inhalten und Zielen erstellt werden muss. Ein Fellowship Stipendium muss zudem in einem fachspezifischen Konnex zum Geldgeber stehen.
4.3. Weiter- und Fortbildung		
4.3.1. Organisation	Im Bewusstsein um die heutige Regelung der Richtlinie Ziffer II.2. möchten wir festhalten, dass auch die Industrie fachlich wertvolle und hochstehende Fortbildungen anbieten kann. Nach dem Text des RL-Entwurfes scheint es aber vielmehr so, dass die Industrie als Veranstalterin von Weiter- und Fortbildungen, die	Wir beantragen, dass auch die Industrie die Möglich-keit erhält, als Veranstalterin von Weiter- und Fortbildungen aufzutreten, die anerkannt werden können (Credits).



	anerkannt werden wollen, ausgeschlossen ist. Dies erscheint als nicht gerechtfertigt.	
	Wir verstehen unter Programmkomitee nur die Gruppe, die das wissenschaftliche Programm festlegt. Ansonsten würde es Sinn machen, das Wort "nur" mit "überwiegend" zu ersetzen, weil mindestens bei grösseren Anlässen auch Veranstaltungsexperten beigezogen werden müssen.	
4.3.2. Umgang mit Interessenbindungen	Es ist vertiefter zu diskutieren, ob nicht nur die Verbindungen der Einzelpersonen (Referent:innen) zur Industrie offen zu legen sind, sondern auch die Interessenbindungen der Institutionen, für die die Einzelpersonen arbeiten (angestellte Referent:innen).	
4.3.3. Programm	Wir unterstützen das Verbot der Finanzierung von Rahmenprogrammen.	
	Nach dem RL-Entwurf sollen von der Industrie veranstaltete Satelliten-Symposien möglichst auf Randzeiten gelegt werden. Wir sind mit diesem Passus ("möglichst auf Randzeiten zu legen") nicht einverstanden. Es kann nicht sein, dass die Industrie solche Veranstaltungen zwar finanziert, aber die Veranstaltungen möglichst nicht in Erscheinung treten dürfen. Es handelt sich ja nicht um Werbeveranstaltungen.	Wir beantragen die Streichung des Passus "möglichst auf Randzeiten zu legen".
4.3.4. Veranstaltungsort und virtuelle Veranstaltungen	Es sollte nicht nur auf die touristische Attraktivität des Veranstaltungsortes Bezug genommen werden, sondern auch der Bezug zu luxuriösen und/oder freizeitbedingten Örtlichkeiten ausgeschlossen werden.	Antrag: Ergänzung, dass luxuriöse und/oder freizeitbedingte Örtlichkeiten ausgeschlossen werden sollen.
	Selbstkostenbetrag virtuelle Veran- staltungen: Wie wird dieser genau	



	berechnet?	
4.3.5. Finanzierung	Wir unterstützen das Prinzip des Multisponsoring. Im Text erscheint der Begriff Hauptsponsor. Dieser ist unklar. Beiträge möglichst gleich hoch: Dies kann in der Praxis zu Schwierigkeiten für kleinere Unternehmen führen. Kleinere Firmen sollten durch das Wording nicht ausgeschlossen werden.  Wir begrüssen, dass Budget und Rechnung auf Anfrage den Fachgesellschaften, dem Schweiz. Institut für ärztliche Weiterbildung (SIWF) und der unterstützenden Industrie auf Anfrage offenzulegen sind und diese Offenlegungspflicht so in der revidierten RL verankert werden soll. Wir unterstützen des weiteren, dass ein allfälliger Überschuss zweckgebunden, d.h. für F&E verwendet werden muss.	Antrag: Berücksichtigung der Situation von kleineren Unternehmen.
4.3.6. Verkauf von (virtu- ellen) Werbeflächen und Vermietung von Stand- plätzen		
4.3.7. Teilnahmekosten und Referentenhonorare	Selbstkostenbeitrag: Wie berechnet sich dieser genau? Was bedeutet der Satz: Die Kostenbeteiligung muss auf dem Gesamtbetrag bestehend aus den Veranstaltungskosten berechnet werden.  Zudem: FN 14, die die Veranstaltungskosten umschreibt, ist unklar.	
4.3.8. Anerkennung von Fortbildungsveranstaltun- gen		
4.4. Produkt- und Anwendungsschulungen	Es ist nicht klar, was unter einer Produkt- und Anwendungsschulung zu verstehen ist. Dies müsste definiert werden. Die fliessende Abgrenzung zwischen Fortbildung und Werbung	Wir beantragen, dass die verschiedenen zu Kap. 4.4. bestehenden Fragen geklärt werden und zudem ein Abgleich mit dem Swiss Medtech Kodex (Kap. 3)



	T	
	ist problematisch und kann nur im Einzelfall geklärt werden.	stattfindet.
	Der Austragungsort für derartige Schulungen ist mit "Produktionsstandort oder direkt in	
	der Gesundheitsorganisation" zu eng definiert. Auch möglich: Gut erreichbarer Vortragssaal in der Nähe des Arbeitsortes der meisten Schulungsteilnehmer.	
	Anwenderin kann bei Medizinprodukten auch die Patientin sein. Zweckmässig gemäss Kap. 4.3.4. sollte genügend klar sein.	
	Insgesamt wirft Kap. 4.4. mehr Fragen auf als es Antworten liefert.	
5. Forschung und Entwicklung		
allgemein:		
5.1. Strategische Forschungspartnerschaften		
5.2. Klinische Forschung		
5.3. Start-ups und Spin- offs, Lizenzvereinbarun- gen		
5.4. Studien mit auf dem Markt zugelassenen Arz- neimitteln und Medizin- produkten	Der Satz "Medizinische Fachpersonen sollen bei reinen Marketingstudien nicht mitwirken." wirft die Frage auf, was als reine Marketingstudie gilt.	Antrag: Klarstellung des Satzes.
	Kann es allenfalls von Bedeutung sein, auch Fachpersonen in solche Marketingstudien zu involvieren, damit eine gewisse Fachmethodik und Vergleichbarkeit der Studie gewährleistet ist?	
6. Medizinische Dienstleistung		
allgemein:	Beraterhonorare	Wir beantragen die
	" direkte Bezahlungen an Expert:innen müssen wenn möglich vermieden werden."	Streichung des Halbsatzes " direkte Bezahlungen an die Expert:innen müssen
	Es ist unklar, wen der Begriff Expert:innen umfasst. Ist der Begriff als Synonym für Berater:innen zu verstehen? Die Begriffe müssen klar definiert werden.	wenn möglich vermieden werden."



	Der Halbsatz ist mit Blick auf beigezogene Expert:innen, die nicht in einer Organisation angestellt sind, nicht durchsetzbar.  Für angestellte Expert:innen ist der Satz grundsätzlich durchsetzbar, es sollte aber mindestens transparent kommuniziert werden, ob und in welchem Umfang die Berater:innen von den Institutionenen, bei denen sie angestellt sind, für die erbrachten Berater:innenleistungen rückvergütet werden. Es droht sonst eine Verwässerung der tatsächlich von einer Institution und ihren Angestellten für die Industrie erbrachten Berater:innenleistungen.	
6.1. Einkauf, Verschrei- ben, Abgabe und Anwen- dung von Arzneimitteln		
6.2. Arzneimittelmuster		
6.3. Demonstrationsprodukte	Es stellen sich folgende Fragen: Was ist genau die Definition von Demonstrationsprodukt? Kommt ein Demonstrationsprodukt beim Patienten zum Einsatz oder dient es lediglich der Produktedemonstration für HCPs ausserhalb der Patientenbehandlung? In der RL sollten die Begriffe analog Swiss Medtech Kodex verwendet werden. Dementsprechend wäre wohl "Demonstrationsprodukte" durch "Medizinproduktemuster" zu ersetzen. Die Abstimmung von 6.3. mit dem Swiss Medtech Kodex (insb. Kap. 9) ist zentral. Was ist eine unangemessene und was eine angemessene Beeinflussung? Definition? Wie lauten die Richtlinien zur Dokumentation vom Einsatz von Demonstrationsprodukten? Wer erstellt sie? Wie verbindlich sind sie? Wer ist verantwortlich dafür? Wer hat Zugriff auf die Dokumentation?	Antrag: Abstimmung mit dem Swiss Medtech Kodex (insb. Kap. 9).



|--|

3. Allgemeine Bemerkungen zum vorliegenden Entwurf